Lösungen 17 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Gesetzestext (BGB) § 133 · § 157 · § 241 · § 280 · § 311

BGH, VIII ZR 246/74 · Salatblattfall · BGH, VI ZR 1283/20 · Verkehrssicherung

Fallnachweis der Vorlage. Die Fälle 6 und 7 ersetzen die bloßen Literaturhinweise auf Medicus, Schuldrecht I, S. 348, und Brox, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 364. Die neuen Sachverhalte sind eigenständige Lehrfälle.

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Das Salatblatt

M steht als Kaufinteressentin in einer vorvertraglichen Sonderverbindung zum Betreiber (§ 311 Abs. 2). T ist als erkennbar begleitendes Kind den Verkehrsgefahren in gleicher Weise ausgesetzt. M hat ein Schutzinteresse, der Personenkreis ist überschaubar, ein gleichwertiger eigener Vertrag fehlt. T kann wegen Verletzung der Sicherungspflicht nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 vorgehen. Organisation und zumutbare Kontrollen sind ebenso zu prüfen wie der Unfallzusammenhang. Auch § 823 Abs. 1 und Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 kommen in Betracht. Vgl. BGH, 28.1.1976 – VIII ZR 246/74.

Fall 2 Die Gasuhr

H schuldet eine sichere Installation. Die regelmäßig in den Räumen beschäftigte P kommt mit der Gefahr bestimmungsgemäß in Berührung. M hat ein erkennbares Schutzinteresse. Bei fehlendem gleichwertigem eigenen Vertragsanspruch kann P nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung und § 280 Abs. 1 vorgehen. § 823 Abs. 1 kommt daneben in Betracht. Die Suche mit offenem Feuer trotz erkannten Gasgeruchs wiegt nach § 254 erheblich. Eine feste Quote lässt sich ohne nähere Umstände, insbesondere zum erkennbaren Gefahrenwissen, nicht bestimmen.

Fall 3 Der Mantel beim Pizzaabholen

Für einen Vertragsanspruch genügt es nicht, dass F faktisch den Karton hält. Zu prüfen sind sein bestimmungsgemäßer Kontakt, ein Schutzinteresse des S und die für P erkennbare Einbeziehung. Ein bloß zufälliger Begleiter gehört regelmäßig nicht zum geschützten Kreis. Trat F für P erkennbar selbst als Abholperson auf, ist ein anderes Ergebnis begründbar. Dann wird das Verpackungsverschulden des A nach § 278 zugerechnet. Sonst bleiben insbesondere § 823 Abs. 1 gegen A sowie § 831 Abs. 1 oder eine eigene Organisationspflichtverletzung gegen P. Die Voraussetzungen des jeweiligen Anspruchs sind zu belegen.

Fall 4 Die schadhafte Treppe

S nutzt die Treppe bestimmungsgemäß. Sein Schutz als Haushaltsangehöriger ist für V erkennbar und liegt im Interesse des M. Bei nachgewiesener Kausalität kann S vertragliche Haftung unter Einbeziehung in den Mietvertrag geltend machen. § 536a Abs. 1 erfasst insbesondere einen anfänglichen Mangel. Auch dem später schuldhaft unterlassenen Abhelfen kann Bedeutung zukommen. Eine wirksame Einschränkung der Haftung wäre gesondert zu prüfen. Daneben bestehen mögliche deliktische Ansprüche. Für den Beinbruch kommt Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 in Betracht.

Fall 5 Das Rostentfernungsmittel

B ist als Anwender der Leistung besonders nahe. A hat gegenüber Beschäftigten ein Schutzinteresse, und deren Einsatz ist für V regelmäßig vorhersehbar. Eine schuldhaft verletzte Warn- oder Instruktionspflicht kann B einen eigenen Anspruch aus dem Liefervertrag mit Drittschutz verschaffen. Ob V Hersteller oder bloßer Händler ist, beeinflusst Inhalt und Umfang der Warnpflicht. Deliktische Haftung und gegebenenfalls Produkthaftung sind gesondert zu prüfen. Eigene Schutzmaßnahmen des A, die Verantwortlichkeit des B und Ansprüche eines Sozialversicherungsträgers dürfen bei der Abwicklung nicht übergangen werden.

Fall 6 Der Laborbefund · Ersatz für Literaturverweis 6

Leistungsnähe und Erkennbarkeit sind naheliegend. Das Schutzbedürfnis fehlt aber regelmäßig, wenn P für genau diesen Schaden bereits ein inhaltlich gleichwertiger vertraglicher Anspruch gegen A zusteht. Dessen bloße Existenz ist mit Reichweite, Haftungsvoraussetzungen und dem konkreten Schaden abzugleichen. Unter der ausdrücklichen Fallannahme ergibt der Laborvertrag daher keinen zusätzlichen vertraglichen Anspruch. Eine eigene deliktische Haftung des L wegen Körperverletzung bleibt möglich.

Fall 7 Das Gutachten für den Käufer · Ersatz für Literaturverweis 7

Der ausdrücklich vereinbarte Drittverwendungszweck spricht für Leistungsnähe, Einbeziehungsinteresse und Erkennbarkeit. Ein gleichwertiger Vertragsanspruch fehlt. K kann grundsätzlich eigenen Ersatz aus dem Gutachtervertrag mit Schutzwirkung verlangen (§ 280 Abs. 1). Er muss nachweisen, dass er auf das fehlerhafte Gutachten vertraute und bei richtiger Bewertung anders gekauft oder ganz abgesehen hätte. Er erhält den dadurch verursachten Vermögensnachteil. Eine Garantie für den angegebenen Wert folgt nicht allein aus dem Gutachten.